

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfgang Matthey 563 5273 563 4774 wolfgang.matthey@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.03.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0255/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.04.2013	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
17.04.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung -Robert-Koch-Platz/ Liebigstraße Teilbereich der ehemaligen Gagfah-Siedlung am Klinikum (heute Helios Kliniken) - Aufstellungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Durch eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im Bereich Robert-Koch-Platz /Liebigstraße soll langfristig dieser stadtgestalterisch wichtige Siedlungsbereich planungsrechtlich gesichert werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich der – Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Robert-Koch-Platz/ Liebigstraße - umfasst ein Gelände nördlich und südlich der Liebigstraße einschließlich Robert-Koch-Platz bis an den nördlich gelegenen Katholischen Friedhof, grenzt nach Westen hin bis an das Grundstück der Katholischen Pfarrgemeinde „Zum Heiligen Antonius“ bzw. die Einmündung Sudhoffstraße und schließt im Süden die Liebigstraße Nr. 10 bis Nr. 28 mit ein. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage 1** zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung der – Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Bereich Robert-Koch-Platz / Liebigstraße - für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich wird gem. § 172 (1) BauGB in Verbindung mit § 86 BauONW beschlossen.
3. Der Entwurf der - Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Robert-Koch-Platz/ Liebigstraße - (**Anlage 2**) und die Begründung (**Anlage 3**) werden zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

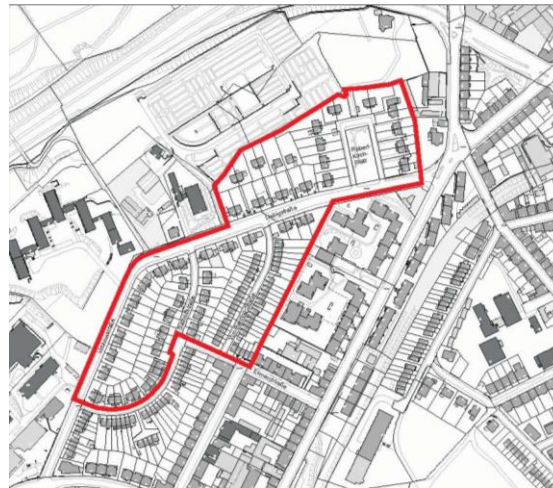
Im Rahmen der Beschlussfassung des „Berichts über die Bestandserhebung von erhaltenswerten Siedlungsbereichen innerhalb des Stadtgebietes“ (Drucksache Nr. VO/0620/10) wurden eine Priorisierung für alle erhaltenswerten Siedlungsbereiche festgelegt und Handlungsempfehlungen zur Einleitung planungsrechtlicher Schritte für die jeweiligen Siedlungsgebiete ausgesprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die in der Liste aufgezeigten erhaltenswerten Siedlungsgebiete zu bearbeiten. Soweit aktuelle Handlungsanlässe in einzelnen Siedlungen auftreten, soll die Verwaltung hierauf durch veränderte Bearbeitungsprioritäten kurzfristig reagieren.

Die Siedlung am Klinikum, mit dem städtebaulichen Schwerpunkt Liebigstraße und Robert-Koch-Platz, zählt neben den Erhaltungssatzungsgebieten auf dem Sedansberg zu den stadthistorisch wichtigen und in ihrer städtebaulichen Eigenart besonders erhaltenswerten Siedlungsbereichen von Barmen. Die Errichtung der Siedlung östlich des Klinikums entlang der Sudhoff-, Liebig-, Virchow- und Von-Behring-Straße erfolgte durch die landesweit agierende „Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten Heimstätten“ (Gagfah).

Diese Bebauung war die geplante Stadterweiterung im Bereich Schönebeck Unter Carnap. Auf der Straßenkonzipierung von 1913/ 1914 aufbauend, wurden Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dort Einfamilienhäuser für ein gehobenes Wohnquartier errichtet als reine Addition von Wohnbauten entlang der Erschließungsstraße. Einzige städtebauliche Besonderheit war dabei die Wohnanlage um den Robert-Koch-Platz.

Entgegen der Bebauung entlang der Liebigstraße, die ausschließlich dem Straßenverlauf folgt, zeigt sich die Baustruktur um den Robert-Koch-Platz exakt zum Platz hin symmetrisch ausgerichtet. Eine Erschließungsstraße zwischen Platz und den tiefen Vorgartengrundstücken umfasst dreiseitig den Platz.

Die in ihrer städtebaulichen Erlebbarkeit seit Errichtung kaum veränderte Platzanlage, eingefasst durch einheitlich gestaltete Einfamilienhausbauten, stellt im Hinblick auf die Ensemblewirkung eine stadtgestalterische Qualität dar, die es weiterhin zu erhalten gilt. Hierbei sollte insbesondere der Robert-Koch-Platz als heutige Grünanlage nicht einer Nachverdichtung „zum Opfer fallen“. Neben der Wiesenfläche ist auf dem Platz unterschiedlich alter Baumbestand vorhanden, der heute eine besondere Gestaltungskonzeption nicht mehr erkennen lässt. Die vorgenommenen baulichen Veränderungen an den Wohngebäuden sind marginal, bzw. nicht negativ stadtbildwirksam, sodass es gerechtfertigt ist, für diesen Siedlungsbereich eine Erhaltungssatzung aufzustellen.



I. Siedlung der Gagfah

Straßen: Esmarchstr., Liebigstr., Sudhoffstr., Virchowstr., Von-Behring-Str.; Robert-Koch-Platz (ehem. Zeppelinplatz)

Bauzeit: 1928-1930 Gagfah-Bauabschnitte V-VII

Der für den Bereich südlich der Liebigstraße aufgestellte Bebauungsplan Nr. 722 - Schönebecker Straße - (rechtskräftig am 25.04.1986) steuerte planungsrechtlich die heutige mehrgeschossige Bebauung gegenüber dem Robert-Koch-Platz und entlang der Schönebecker Straße. Die wenigen getroffenen Gestaltungsregelungen beschränkten sich ausschließlich auf die Dachform, indem nur Walm-/ Sattel/- oder Pultdächer zulässig waren. Zu diesem Bebauungsplanbereich zählen auch die Grundstücke Liebigstraße Nr. 24 bis Nr. 28 die Teil des neuen Erhaltungssatzungsgebietes werden. Bauleitpläne für den vollständigen Bereich der Gagfah-Siedlung zur Sicherung des erhaltenswerten Siedlungsbestandes fehlen, demzufolge ist die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gerechtfertigt. Die Ende der Achtzigerjahre dort errichtete Wohnbebauung wurde nicht in das Satzungsgebiet einbezogen.

Im zukünftigen Satzungsgebiet befinden sich keine Gebäude die unter Denkmalschutz stehen, da die dortigen Gebäude laut Aussagen des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland die Anforderungen, des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an Denkmäler nicht erfüllen.

Herleitung

Nicht zuletzt im Hinblick auf bauliche Investitionsmaßnahmen, zur Wohnraumvergrößerung oder zugunsten wärmetechnisch sinnvoller Baumaßnahmen, ist es notwendig geworden, zum Erhalt und Schutz der bestehenden Siedlungscharakteristik, sowie des äußeren architektonischen Erscheinungsbildes der Gebäude steuernd mit einer Schutzsatzung einzugreifen. Solche Baumaßnahmen können durchaus die Außengestaltung der Gebäude tiefgreifend verändern und das Erscheinungsbild der Straßenzuges oder der Platzanlage nachhaltig negativ beeinflussen, wenn nicht rechtzeitig die Erhaltungsziele mittels einer Satzung definiert werden.

Städtebauliche Beschreibung des Geltungsbereiches

Die städtebauliche Qualität des zu behandelten Siedlungsraumes wird in der Magisterarbeit von Herrn Dr. Christoph Heuter (April 1993) anschaulich beschrieben. Ergebnisse dieser Arbeit finden sich in der Beschreibung über den Siedlungsbereich wieder.

Mit Blick auf die Geschichte des Siedlungsbaus in Barmen Ende der Zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts kommt diesem Quartier eine besondere stadthistorische Bedeutung zu. Die Bebauung im Bereich um den Robert-Koch-Platz und entlang der Liebigstraße beinhaltet die aktive Bauphase der späten Barmer Siedlungserweiterungen um 1930 für das Stadterweiterungsgebiet Schönebeck und Unter Carnap. Vorausgegangen war der Bau des Barmer Klinikums zwischen 1907 und 1911.

In dem geplanten gehobenen Wohnviertel mit vergleichsweise teuren freistehenden Einfamilienhäusern, entstanden auch entlang der Von-Behring-Straße im südlichen Bereich Einfamilien-Reihenhäuser. Neben der alleeartig gestalteten Liebigstraße mit ihren zweieinhalb geschossigen Einfamilienhäusern auf großzügig zugeschnittenen Grundstücken erscheint der Robert-Koch-Platz als begrünte Freifläche.

Entlang dieses Platzes (damals Zeppelinplatz) wurden durch die Gagfah zehn einheitlich gestaltete Einfamilienhäuser errichtet, die zur Platzfläche hin carreeartig ausgerichtet sind. Die Wohnbauten mit Walmdach und Dachhäuschen wurden mit den charakteristischen eineinhalbgeschossigen Vorbauten und darüber liegendem Balkon sowie großem Verandafenster, unabhängig von der Himmelsrichtung, zur Platzfläche hin ausgerichtet. Die Fassaden waren und sind schlicht verputzt, jedoch findet man hier besondere Details wie Fensterläden oder Schmuckgitter.

Die städtebauliche Qualität der dortigen Bebauung erschließt sich für den Passanten erst auf den zweiten Blick. Leicht versteckt erscheinen die zurückliegenden Bauten mit den tiefen Vorgärten und den einheitlich gestalteten Hecken als Abschluss zur öffentlichen Straße. Bei einer Platzumfahrung findet man an den beiden Kopfenden des Weges je ein Einfamilienhaus in die Blickachse gestellt.

Wie auch in den Satzungsgebieten auf dem Sedansberg bestimmen Grünflächen das besondere städtebauliche Erscheinungsbild. Stadtgestalterische Besonderheiten bilden hier die Platanenallee entlang der Liebigstraße, der begrünte Platz, sowie die gepflegten Einfriedungen der Grundstücke durch gleichmäßig hohe Heckenbepflanzungen. Gerade die Allee mit ihren mächtigen Bäumen trägt insbesondere zur Wertigkeit dieses Wohngebietes bei.

Obwohl sich der charakteristische Typus dieser Einfamilien Doppelhäuser in Teilen noch bis hin zur Virchowstraße und Sudhoffstraße erstreckt, umfasst das Satzungsgebiet nur die Bauten entlang der Liebigstraße bis zur Einmündung Sudhoffstraße. An den gleichartigen Gebäuden außerhalb des Satzungsgebietes wurden bereits so deutliche bauliche Änderungen vorgenommen, dass eine Einbeziehung sich nicht mehr rechtfertigen lässt oder nur einzelne Haushälften noch Satzungszielen entsprechen. Entgegen dessen werden die Wohnbauten Liebigstraße 19 bis 37, die nur über Stichwege als sog. „zweite Reihe“ zu erreichen sind, mit in das Satzungsgebiet aufgenommen. Die Wohnhäuser stammen aus der gleichen Bauphase und der Umfang der baulichen Änderungen ist dort marginal gegenüber den Ursprungsbauten.

Zusammenfassung

Die v.g. Beschreibung zur Bebauung Liebigstraße/ Robert-Koch-Platz macht die städtebauliche Wertigkeit dieses Straßenzuges in der Nähe des heutigen Helios Klinikums deutlich und zeigt das Erfordernis eines besonderen Erhaltungs- und Gestaltungsschutzes im Hinblick auf die ursprüngliche Siedlungskonzeption, Bauweise, architektonische Gestaltung der Gebäude, die Freiflächen und den Straßenraum mit seiner Ahornallee.

Zielsetzung

Der zu schützende Siedlungsbereich gehört zur Gagfah-Siedlung in Nähe der Helios Kliniken und die räumliche Abgrenzung erfolgt aus städtebaulich –architektonischen Gründen, die bereits weiter vorne erläutert wurden. Mittels der Satzung soll die vorhandene Bebauung um das ehemalige Klinikum Barmen mit dem für Wuppertal stadthistorisch und städtebaulich seltenen Siedlungsbild eines gehobenen Wohnviertels der frühen Dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts gesichert werden. Das geht über eine historische „Konservierung“ hinaus und ist mit der Zielsetzung verbunden, die für (Modernisierungs-) Investitionen notwendigen Spielräume herauszuarbeiten und aufzuzeigen.

Entgegen den Erhaltungssatzungen für den Bereich Sedansberg wird sich diese Satzung auf wenige schützenswerte Belange beschränken, wie auf die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Einfriedungen und den Erhalt der Baumallee entlang der Liebigstraße. Ziel wird es jedoch auch sein, die zum Robert-Koch-Platz hin ausgerichtete Architektur der Bauten in ihrer Ursprungsform zu erhalten, ebenso wie die charakteristischen Walmdächer mit ihren Dachhäuschen. Besonderer Focus wird zudem auf die bisher einheitlich gestalteten Heckenbepflanzungen als Einfriedung zum Öffentlichen Raum gelegt werden. Diese stadtgestalterische Qualität gilt es durch diese Erhaltungssatzung langfristig zu sichern, ebenso wie die Zaunstrukturen in den Vorgärten an der Liebigstraße.

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt damit zukünftig die Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Änderung der äußeren Gestaltung sowie für das Anbringen von Werbeanlagen und Warenautomaten. Diese Genehmigungspflicht umfasst aber auch einen Teil der ansonsten genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 BauO NRW, sofern sie die Intentionen dieser Satzung und deren Regulierungstatbestände berühren. Dies ist dann der Fall, wenn von dem jeweiligen Vorhaben eine optische Ein- oder Auswirkung auf den öffentlichen Raum ausgeht.

Bei den folgenden, ansonsten genehmigungsfreien Baumaßnahmen im Sinne des § 65 BauO NRW kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass durch sie keine negative stadtgestalterische Wirkung ausgeht; daher unterliegen sie zukünftig einer bauordnungsrechtlichen Prüfung:

Die Errichtung von Gebäuden bis zu 30 m³ Brutto Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume; Bauteile für Verkleidungen und Balkonbrüstungen, Große Terrassenüberdachungen, Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Masten, Satelliten-Empfangsanlagen, Stellplätze, Abstellplätze und Lagerplätze, Werbeanlagen und Warenautomaten, Änderung von Zugängen und Zufahrten, Aufschüttungen oder Abgrabungen, Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen.

Darüber hinaus unterliegen die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, der Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie Bekleidungen und Verblendungen einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, sowie der Abbruch oder die Beseitigung von Mauern und Einfriedungen.

Eine Genehmigung der vorher genannten Baumaßnahmen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf aber nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die folgenden Grundstücks/- Gebäudeteile unterliegen zukünftig einer Erhaltungs/-Gestaltungsregelung

1. Fassaden einschließl. Fenster und Türen sowie Fassadenmaterialien.

Bei Umbaumaßnahmen an den Gebäuden sollen die historische Fensteraufteilung in der Fassade sowie der charakteristische Vorbau mit dem darüber befindlichen Balkon erhalten bleiben. Die Fenster und Türen sollen entsprechend ihrer ursprünglichen Sprossenaufteilung soweit möglich erhalten oder ggf. nachgebaut werden. Wichtig ist eine einheitliche Gestaltung, von Fenster und Türen, wobei Ausnahmen aus bautechnischen Gründen durchaus möglich sind. Die heutigen Putzfassaden haben weiterhin Bestand, Verklinkerungen, Verbretterungen oder Imitatverkleidungen an den Fassaden werden nicht befürwortet. Bei einem Fassadenanstrich ist eine farbliche Anpassung an die Nachbarbebauung notwendig.

2. Balkone, Loggien und Wintergärten

Zusätzliche Balkone, Loggien können außer zur Straßenseite an den Gebäuden angebracht werden, wenn sie sich in das städtebauliche Gesamtbild einfügen und der Fassadengestaltung unterordnen. Wintergärten auf den stadtbildprägenden ein- bis zweigeschossigen Vorbauten sind nicht zulässig.

3. Dächer und Dachgestaltung

Wichtig ist der Erhalt der prägenden Walmdächer mit ihren Dachhäuschen. Bei einem Neu- oder Umbau ist dies sowie die benachbarte Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Flache Dächer oder Pultdächer sollen nur bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebengebäuden, die von der Straße nicht eingesehen werden können, zugelassen werden; als Ausnahmen gelten Garagen. Auch sind Dachaufbauten und Gauben zulässig, soweit sie dem historischen Vorbild entsprechen oder zum Bestand zählen. Unterschiedliche Gaubenformen an einem Dach sind zukünftig nicht zulässig.

Dacheinschnitte, Dachterrassen und Sonnenenergieanlagen (z.B. Sonnenkollektoren) können auf der rückwärtigen Seite des Daches angebracht werden, Ausnahmen sind für Sonnenenergieanlagen auch zum öffentlichen Raum vorgesehen, wenn sie von der Farbgebung und Flächengröße her keine negativen stadtgestalterischen Auswirkungen für das Gebäude auslösen.

4. Garagen, Garten/- Gerätehäuser, Freiflächen einschließl. Grundstückseinfriedigungen

Die Farb- und Materialwahl von Garagen soll sich an Farbgestaltung und Putzmaterial des jeweiligen Wohngebäudes orientieren. Bei der Standortwahl für die Garage soll der Vorgarten freigehalten werden. Auf Garten/-Gerätehäuser u. ä. im Vorgarten soll ganz verzichtet werden. Die besonders schönen Einfriedungen durch Heckenbewuchs entlang dem Robert-Koch-Platz sollen erhalten bleiben. Ausnahmen sind in der Satzung zu regeln. Im Bereich der Liebigstraße sollen die vorhandenen Zaunanlagen (Einzelpfosten mit dazwischen gespannten Zaunelementen) ebenfalls erhalten bleiben. Bei Neuanlagen von Zäunen ist dieses Grundprinzip zu berücksichtigen.

5. Antennen und Satellitenempfänger

Auf der Rückseite der Gebäude und Dachflächen oder unter der Dachhaut können Satellitenempfänger angebracht werden. Soweit notwendig werden Ausnahmen in der Satzung geregelt.

6. Regelungen zu Werbeanlagen

Als Werbeanlagen gelten hierbei ortsfeste Einrichtungen, die Anpreisen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und von der Straße aus sichtbar sind. Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Hinweise für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, sowie kleine Hinweisschilder unter 0,25 m².

6.1 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

Ziel ist es, Werbeanlagen gestalterisch der räumlichen Umgebung unterzuordnen und mit der Umgebung stadtgesterisch so in Einklang zu bringen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht gestört wird.

Diese sinnvollen Erhaltungsmaßstäbe können bei baulichen Maßnahmen im Einzelfall in die Entscheidungsspielräume der Bauherren eingreifen. Im Ergebnis ist es daher notwendig, dass sich die Zielvorgaben der Satzung auch mit den privaten Belangen in Einklang bringen lassen; somit müssen im Abgleich Lösungen gefunden werden, die beiden Interessensbereichen gerecht werden.

Durch diese Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sollen schon frühzeitig erkennbare negative Entwicklungen soweit wie möglich verhindert bzw. diesen soll im Rahmen einer aktiven Bauberatung entgegen gesteuert werden. Gleichzeitig sollen sinnvolle Investitionen, wie z. B. wärmeenergetische Verbesserungen, soweit sie sich mit dem städtebaulichen Erscheinungsbild in Einklang bringen lassen, oder Grundrissoptimierungen nicht verhindert werden.

Verfahren

Ein formeller Aufstellungsbeschluss ist im Verfahren zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung rechtlich nicht erforderlich. Die Erkenntnisse aufgrund der durchgeführten Satzungsverfahren im Bereich Sedansberg zeigen aber, dass es sinnvoll für alle Betroffenen ist, den Start des Satzungsverfahrens durch einen Beschluss zur Aufstellung, der auch schon Inhalte der zukünftigen Satzung beinhaltet, zu kommunizieren.

Damit die betroffenen Anwohner/Eigentümer schon frühzeitig über die Inhalte der Satzung informiert werden, ist vorgesehen, sie über ein Informationsschreiben/Faltblatt über den Umfang der Regelungen zu unterrichten. Zudem wird es im Internetauftritt der Stadt Wuppertal einen Hinweis auf die geplante Satzung geben und ein Ansprechpartner benannt werden.

Eine frühzeitige Information und Einbeziehung der betroffenen Eigentümer und Mieter soll ein Verständnis für die städtebauliche Qualität ihres Quartiers und die Erhaltung dessen fördern.

Ziel ist es auch, die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnbereich an der Liebigstraße und dem Robert-Koch-Platz durch diese Satzung zu stärken. Die Sicherung der dort vorhandenen urbanen Qualität durch eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung hat somit eine auch sozial stabilisierende Wirkung.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks	+/-
Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Erhaltungssatzung schafft die rechtlichen Grundlagen für die Sicherung der vorhandenen Stadtstruktur eines gehobenen Wohnquartiers in der Nähe der heutigen Helios-Kliniken. Die Wohnbauten innerhalb des Satzungsgebietes werden somit in ihrer einheitlichen architektonischen Wirkung auf Dauer gesichert und das städtebauliche Erscheinungsbild insbesondere auch die Baumallee in der Liebigstraße erhalten. Die Satzung stabilisiert in besonderem Maße die städtebauliche Qualität entlang der Liebigstraße und im Bereich Robert-Koch-Platz. Gleichzeitig werden die dortigen attraktiven Lebensbedingungen für Familien sowie jüngere und ältere Menschen gestärkt bzw. erhalten und damit ein Beitrag zur Vielfalt des Wohnungs- und Immobilienangebotes geleistet.

Kosten und Finanzierung

Durch die Erstellung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst.

Zeitplan

Aufstellungsbeschluss	2. Quartal 2013
Satzungsbeschluss	2. Quartal 2013

Anlagen

Anlage 1	Übersichtsplan zeichnerische Darstellung des Satzungsgebietes
Anlage 2	Entwurf -Erhaltungs- u. Gestaltungssatzung Robert-Koch-Platz / Liebigstraße -
Anlage 3	Begründung Erhaltungs- u. Gestaltungssatzung Robert-Koch-Platz/Liebigstraße
Anlage 4	Demografie-Check